

Aktuelle Ziff. 9.8 der Satzung des OHD e.V. – Stand 31.07.2021

Anstelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden.

Es gelten die nachstehenden Voraussetzungen:

- Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 9.1 - 9.7 der Satzung gleichrangig.
- Einladungen zur virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail oder per Post zugestellt werden.
- Die Dauer und der virtuelle Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
- Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Zu Anfang jeder virtuellen Mitgliederversammlung wird protokolliert, welche Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Reihenfolge der Redner legt der Leiter der Mitgliederversammlung fest. Als Abstimmungsverfahren ist ausschließlich eine offene Abstimmung möglich. Geheime Abstimmung ist ausgeschlossen.
- Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Ziff. 9.1. – 9.7 der Satzung.

Neue Ziff. 9.8 der Satzung des OHD e.V.

Anstelle der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung gemäß Ziff. 9.1 – 9.7 dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung auch als Online-Mitgliederversammlung oder als hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine hybride Mitgliederversammlung ist eine Mischform aus einer Präsenz- und einer Onlineveranstaltung, bei der die Teilnehmer virtuell oder vor Ort an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

Es gelten die nachstehenden Voraussetzungen:

- Die Online-Mitgliederversammlung und die hybride Mitgliederversammlung sind gegenüber der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 9.1 - 9.7 dieser Satzung gleichrangig.
 - Einladungen zu Online-Mitgliederversammlungen und hybriden Mitgliederversammlungen müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail oder per Post zugestellt werden.
 - Der Zeitpunkt und der virtuelle Ort der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt und in der Einladung angekündigt.
 - Zugang zu Online-Mitgliederversammlungen und hybriden Mitgliederversammlungen sowie das Rede-, Stimm- und Antragsrecht haben alle Mitglieder. Zu Anfang jeder Online-Mitgliederversammlung und jeder hybriden Mitgliederversammlung wird protokolliert, welche Mitglieder an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Reihenfolge der Redner legt der Leiter der jeweiligen Mitgliederversammlung fest.
 - Die Online-Mitgliederversammlung und die hybride Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - Eine Online-Mitgliederversammlungen oder hybride Mitgliederversammlungen über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- Im Übrigen gelten die Ziff. 9.1. – 9.7 der Satzung.